



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1205. (2) Nr. 18249.

V e r l a u t b a r u n g.

Die Erbsteuer und Erwerbsteuer sind, so wie sie im Jahre 1838 bestanden haben, auch im Verwaltungsjahre 1839 zu entrichten. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinettschreiben vom 26. April d. J. anzuordnen geruhet, daß die Erbsteuer und die Erwerbsteuer, so wie diese Abgaben im laufenden Jahre 1838 bestanden haben, auch für das nächste Verwaltungsjahr 1839 ausgeschrieben, und in derselben Art eingehoben werden sollen.

— Diese allerhöchste Entschliebung wird in Gemäßheit des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 10. Juli d. J., Zahl 1672, mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, in so ferne solches die Erwerbsteuer betrifft, die Bezirks-Obrigkeiten unter Einem mittelst der Kreisämter angewiesen werden, dieselbe so wie sie im gegenwärtigen Jahre bestanden hat, und noch bestehet, auch für das Verwaltungsjahr 1839 in halbjährigen Anticipatraton von den Steuerpflichtigen einzuhoben, und in der gewöhnlichen Art abzuquitiren. — Die Erbsteuer hingegen muß nach dem für dieselbe bestehenden besondern Vorschriften eingehoben werden. — Laibach am 9. August 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Ludwig Freih. v. Mac-Neven,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1163. (2) Nr. 19125/2106

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Behandlung der am 1. August in der Serie 59 verlostten 5 % Banco-Obligationen. — In Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Präsidialschreibens vom 2. August l. J., Zahl 4217, wird mit Beziehung auf die hierpeltige Gubernial-Corrende vom 14. November 1829, Zahl 25642, Nachstehendes zur

öffentlichen Kenntniß gebracht: §. 1. Die am 1. August d. J. in der Serie 59 verlostten fünfpercentigen Banco-Obligationen, Nummer 5009, bis einschließig Nummer 51257, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurückbezahlt. —

§. 2. Die Auszahlung des Capitals beginnt am 1. September 1838 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verlostten Obligationen einzureichen sind. — §. 3. Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten Julius d. J. zu Zwei und Einhalb Percent in Wiener Währung, für den Monat August 1838 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu Fünf Percent in Conventions-Münze be-

richtetiget. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlagnahme, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken. — §. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von dergleichen Obligationen befolgt werden müssen. — §. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verlostten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen. — Laibach am 7. August 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Wellersheimb,
k. k. Gubernialrath.

3. 1181. (3)

Nr. 16506/1539

Verlautbarung

des k. k. illyrischen Suberniums. — Zur Sicherstellung des Bedarfes der erforderlichen Papier-Gattungen für das k. k. Subernium, das hiesige k. k. Militär-Commando, und einige andere Behörden und Aemter im Verw. Jahre 1839, wird bei diesem Subernium am 18. September d. J., Vormittags um 10 Uhr, eine Minuendo-Versteigerung, vereint mit einer schriftlichen Offerten-Verhandlung, unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden. — 1tens Der beiläufige Bedarf besteht: a) in 362 $\frac{3}{20}$ Rieß klein Concept-Papier; b) in 78 $\frac{12}{20}$ Rieß groß Concept-Papier; c) in 143 Rieß Kanzleipapier; d) 6 Rieß Kanzleipapier für Rathsprotocolle; e) in 64 Rieß groß Median Conceptpapier; f) 2 $\frac{2}{20}$ Rieß groß Median Kanzleipapier; g) in 50 Rieß klein Median Conceptpapier; h) 5 $\frac{2}{20}$ Rieß klein Median Kanzleipapier; i) in 2 Rieß mittelfein Realpapier; k) in $\frac{10}{20}$ Rieß fein Real- oder Imperial-Papier; l) in 6 Rieß Velin-Papier zu Schulzeugnissen; m) in 12 Rieß Real-Packpapier; n) in 34 Rieß Couvert-Papier; o) in 8 Rieß Fließ-Papier; — 2tens Die Lieferung wird für die Zeit vom 1. November 1838 bis Ende October 1839 ausgedehnt, und es steht jedem Licitanten frei, sowohl auf alle, als auch auf einzelne der obbezeichneten Papiergattungen Anbothe zu machen. — 3tens Es wird durchaus nur auf die gute Qualität und auf die Dauerhaftigkeit des Papiers, dann bei jenen Gattungen, bei welchen ein bestimmtes Maß vorgezeichnet ist, auf das Vorhandenseyn dieses Ausmaßes gesehen; daher es jeder Lieferpartei nicht nur freigestellt, sondern jede selbst aufgefordert wird, mehrere Musterbogen von jeder Papiergattung, zu deren Lieferung sie sich herbeiläßt, bei der Minuendo-Versteigerung beizubringen, oder bei den überschickt oder überbracht werdenden schriftlichen Offerten beizulegen, und auf einem dieser Bögen die Gattung, so wie den gefordert werdenden Mindest-Vergütungs-Preis in Buchstaben auszudrücken. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die angebotenen Papiere und die beigebracht werdenden Musterbögen im Allgemeinen von jenen Gattungen seyn müssen, welche hier oben im Absätze 1. von litt. A bis einschließlich O specificirt erscheinen, und welche ohnehin den Papierfabrikanten und Händlern aus mehrjährigen ähnlichen Verhandlungen zureichend bekannt sind.

— Die Commission wird sonach aus den angebotenen Papiere jene fürwählen, welche die vollkommene Eignung für den beabsichtigten dienstlichen Bedarf haben, und welche nebst dieser Eigenschaft um die billigsten Preise geliefert werden wollen. — Wegen Bestätigung der Lieferung der angemessen befunden werdenden Papiere, oder wegen der Auswahl der sich etwa ergebenden mehreren annehmbaren Anbothe, wird sogleich der Vertrag bei dem k. k. Subernium erfolgen und in wenig Tagen nach dem Schlusse der Verhandlung wird der definitive Sub. Beschluß jenem Offerenten oder Mindestbiether, dessen Antrag als der annehmbarste sich darstellen wird, bekannt gegeben werden. — 4tens Von den erstandenen Papiergattungen wird ein namhaftes Quantum, sohin ein Drittel, oder wenigstens ein Viertel des angedeuteten beiläufigen jährlichen Bedarfes, längstens in 6 Wochen nach dem abgeschlossenen Lieferungscontracte, an die k. k. Subernial-Protocolls-Direction, während der Contracts-Dauer aber der fernere Bedarf jederzeit längstens in 14 Tagen nach der vom Subernial-Protocoll gemacht werdenden Bestellung, im Falle einer besondern Dringlichkeit aber, noch früher zu liefern seyn. — 5tens Wenn von irgend einer Papiergattung vor Ausgang des Lieferungs-Contractes eine größere, als die im Absätze 1. bezeichnete Quantität erforderlich seyn sollte, so hat der Erseher diesen Mehrbedarf um den Anbotspreis beizustellen und soll keinesorts freineswegs berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen, wenn der Bedarf geringer ausfallen sollte. — 6tens Jedem Lieferungslustigen steht es frei, nicht nur am oben bezeichneten Licitations-Tage zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und seine Lieferungs-Anbothe unter Beibringung der gehörigen Musterbögen zu machen, sondern es bleibt ihm auch unbenommen, vom Tage der Bekanntwerdung der gegenwärtigen Verlautbarung, bis einschließlich 17. September d. J. das geeignete schriftliche Offert beim Einreichungs-Protocoll des k. k. Suberniums zu übergeben. — Ein solches Offert muß versiegelt seyn und die Aufschrift enthalten: „Offert des N. N. für die Lieferung des Papierbedarfes für das k. k. Subernium und die übrigen betreffenden Behörden auf das Militär-Jahr 1839.“ — Das Offert muß den Gegenstand des Anbotthes, den Preis in Buchstaben ausgedrückt, enthalten und demselben müssen einige Musterbögen beigelegt seyn; auch muß auf einem dieser

Musterbögen nebst der Nummer und Papiergattung, welche geliefert werden will, der Preis und die eigenhändige Unterschrift des Offerenten erscheinen. — Offerte solcher Art können auch noch bei der Licitations-Verhandlung der Licitations-Commission überreicht werden. — 7tens Jeder Offerent ist sogleich nach Ueberreichung seines Offertes, oder nach gemachtem Licitations-Anbote für die übernommene Lieferungs-Erklärung verbindlich, für das Avertirt die Verbindlichkeit erst nach geschwiehener Annahme des Angebotes von Seite der Landesstelle ein. — 8tens Die zu liefernden Papiergattungen müssen sowohl hinsichtlich der Größe, als der Qualität, wenn nicht besser, doch wenigstens mit jenen Mustern ganz gleich seyn, welche der Offerent eingelegt hat, und die nach beschlossener Wahl und nach erfolgter Annahme von Seite der hierzu bestimmten Sub. Commission werden paraphirt werden, zu welchem Ende auch der Lieferant die nöthige Bogenzahl sogleich beizustellen haben wird, falls solche nach den schon früheren Bestimmungen doch etwa nicht schon vorher beigebracht worden seyn sollte. — 9tens Längstens in 14 Tagen nach dem förmlichen Abschlusse des Lieferungscontractes wird der Lieferant der einen oder der andern Papiergattung eine Caution von 10% des ganzen Vergütungsbetrages, welcher nach den beiläufig berechneten Bedarfsquantitäten und nach den bedungenen Preisen für die von ihm übernommene Lieferung entsfällt, zu erlegen haben. Diese Caution kann im Barin, oder durch eine pragmatikalische Sicherstellungsurkunde, oder auch durch Einlassung der zu fordernden Vergütung für sogleich abzulieferndes Papier im gleichen Weithsbetrage mit der ermittelten Caution, geleistet werden. — 10tens Wird die Quantität oder Qualität, oder das Format des gelieferten Papiers, im Vergleiche zu der Bestellung oder mit den Musterbögen, zu gering oder nicht contractmäßig befunden und nicht binnen 3 Tagen der Abgang gehörig ergänzt, oder die mangelnde Parthie durch eine andere entsprechende ausgewechselt, so wird es der Landesstelle freistehen, sich die bestellte Gattung und Quantität des Papiers von wem immer in- oder außer der Versteigerung auf Kosten des Contrahenten zu verschaffen, und die dadurch entstehenden Mehrauslagen von der Caution, oder wenn diese nicht hinreicht, aus dem übrigen Vermögen des Contrahenten hereinzubringen. — 11tens Die Bezahlung der Vergütungsbeträge wird dem Lieferanten nach Ausgang eines je-

den Militär-Quartals und nach Beibringung eines classenmäßig gestämpelten, mit den Empfangsbestätigungen der Behörden, an welche die Lieferung geschah, über die Quantität, und qualitatmäßigen Ablieferungen documentirten Conto, nach vorausgegangener buchhalterischer Adjustirung geleistet. — 12tens Gleich nach geschwiehener Annahme der Offerte oder des Licitationsangebotes wird mit dem Erleher, respective bestätiget werdenden Liferanten, auf der Grundlage der gegenwärtigen Bedingungen, der förmliche Lieferungscontract abgeschlossen werden, welcher mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten auch auf die Erben des Contrahenten überzugehen hat, und wozu der Liferant den classenmäßigen Stempel beizustellen haben wird. — Diesemnach werden alle Papierfabrikanten und Papierhändler, welche zur vorbelegten Lieferungs-Unternehmung nach den hier angedeuteten Bedingungen Lust tragen, aufgefordert, zu der dießfälligen Minuendo-Versteigerung an dem, im Eingange dieser Verlautbarung bestimmten Tage, an dem bezeichneten Orte und zur festgesetzten Stunde, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder die schriftlichen Offerte nach den bekannt gegebenen Modalitäten einzureichen. — Laibach am 26. Juli 1838.

Joh. Nep. Freiherr v. Spiegelfeld,
k. k. Subernial-Secretär.

Z. 1182. (3) Nr. 16506/1839
Verlautbarung
des k. k. illyrischen Suberniums. —
Zur Deckung des Bedarfes an kleinen Kanzleirequisiten für das k. k. illyrische Subernium, dann einige andere k. k. Behörden und Aemter im kommenden Verwaltungsjahre 1839, wird am 14. September d. J. Vormittags um 10 Uhr bei diesem k. k. Subernium eine Minuendo-Versteigerung wegen Bestellung nachbenannter Artikel abgehalten, und diese Lieferung derselben demjenigen zugestanden werden, welcher solche in guter annehmbarer Qualität und in der erforderlichen Quantität über jedesmäßiges Verlangen der Subernial-Expeditions-Direction um die billigsten Preise beizustellen sich herbeilassen wird, als: 1) Unschlittkerzen 133 Pfund; 2) Rübsamenöhl 791 Pfund; 3) Lampendacht, gewirkten, 30 Ellen; 4) Lampendacht, ordinären, 3 Pfund; 5) Pappdeckel 900 Stück; 6) Weibrauch 19 1/2 Pfund; 7) Bartwische 14 Stück; 8) Rehröfen, ordinäre, 68

Stück; 10) Korbhaken von Borsten 6 Stück.
— Diejenigen, welche zur ganzen oder theilweisen Lieferung dieser Artikel Lust tragen, werden hiermit aufgefordert, sich an dem obbezeichneten Tage und zur festgesetzten Stunde gehörigen Orts einzufinden und ihre Anbothe zu machen. — Laibach am 26. Juli 1838.

Joh. Nep. Freih. v. Spiegelfeld,
k. k. Subernal. Secretär.

Z. 1180. (3) Nr. 20071.

V e r l a u t b a r u n g
für die zweite dießjährige Vertheilung der Elisabeth Freiinn v. Salvay'schen Armenstiftungsinteressen im Betrage von 748 fl. C. M. — Vermög Testaments der Elisabeth Freiinn v. Salvay, gebornen Gräfinn v. Duval, ddo. Laibach am 23. Mai 1798, sollen die Interessen ihrer Armenstiftung von halb zu halb Jahr, mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die Verwandtschaft der Stifterinn und ihres Gemahls, unter die wahrhaft bedürftigen und gutgesitteten Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter die bloß nobilitirten Personen in Laibach, jedesmal an die Hand vertheilt werden. — Diejenigen, welche vermög dieses wörtlich angeführten Testaments eine Unterstützung aus diesem Armenstiftungsfonde ansprechen zu können glauben, werden hiermit erinnert, ihre an das Landesgubernium stylisirten Bittgesuche um einen Antheil aus dem ihm wieder zu vertheilenden Stiftungsinteressenbetrage pr. 748 fl. M. M. bei dieser Armeninstitutscommission binnen 6 Wochen einzureichen, darin ihre Vermögensverhältnisse gehörig darzustellen, und den Gesuchen die Ad. sbeweise, wenn sie solche nicht schon bei frühern Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen beigebracht haben, so wie die Verwandtschaftsproben, wenn sie als Verwandte eine Unterstützung ansprechen, beizulegen; in jedem Falle aber neue Armuths- und Sittlichkeitszeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt, und von der politischen Obrigkeit bestätigt seyn müssen, beizubringen. Uebrigens wird bemerkt, daß die aus diesem Stiftungsfonde einmal oder mehrmal erhaltene Unterstützung kein Recht auf abermalige Erlangung derselben bei künftigen Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen begründet. — Von der Armeninstitutscommission. Laibach am 14. August 1838.

Z. 1166. (3) Nr. 10040.

C o n c u r s - E d i c t
des k. k. in. öst. k. k. Appellations- und

Criminal- Obergerichtes. — Es ist bei diesem k. k. in. öst. k. k. Appellationsgerichte eine Rathsprotocolls- Adjunctenstelle mit dem stilisirten Gehalte von 600 fl. C. M. in Erledigung gekommen. Dieses wird mit dem Besatze allgemein bekannt gemacht, daß die Bewerber um diese Dienststelle ihre gehörig belegten Competenzgesuche, worin auch über die Kenntniß der italienischen Sprache der Ausweis beizufügen ist, binnen 4 Wochen vom Tage der Einschaltung dieses Edictes in die Provinzial-Zeitungs-Blätter bei diesem k. k. Appellationsgerichte mit der Erklärung zu überreichen haben, ob sie mit irgend einem Beamten desselben, und in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind. — Klagenfurt am 9. August 1838.

Z. 1184. (2) ad Nr. 19238.

Nr. 13088/4547

A v v i s o.

Resosi vacante il posto di Direttore delle pubbliche costruzioni nella Dalmazia, cui e annesso l'annuo stipendio di fmi. 1500 in moneta di convenzione, viene aperto il concorso pel rimpiazzo del posto medesimo. — Gli aspiranti dovranno presentare sino al 15. Settembre p. v. mediante la Superiorità da cui dipendono, le proprie insinuazioni comprovanti i titoli, e requisiti contemplati dalle solite tabelle dei petenti impiego, e specialmente quelli degli studj percorsi, e della condotta morale, delle cognizioni pratiche nei diversi rami edili; dei servij prestati, della lingua italiana, e possibilmente della Slava; non senza indicare se, ed in quale grado si trovino congiunti in parentela od affinità con alcuno degli Impiegati dell' I. R. Direzione delle pubbliche costruzioni nella Provincia. — Dall' I. R. Governo della Dalmazia. Zara li 25. Luglio 1838.

Michele Martellini,
I. R. Segretario di Governo.

V e r m i s c h t e V e r l a u t b a r u n g e n.

Z. 1194. (2)

Schon seit einigen Monaten wurden in der Handlung des Gefertigten „zum Fürsten v. Metternich“ ein seidener Regenschirm und ein seidener Sonnenschirm von Jemand vergessen.

Die betreffenden Eigenthümer werden ersucht, diese beiden Schirme gefälligst abholen zu lassen.

Laibach am 24. August 1838.

G. Ensbrunner,
Handelsmann.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1165. (2) Nr. 300. St. G. B. C.

K u n d m a c h u n g

Der abzuhaltenden Versteigerung von fünf im Rentbezirke Dignano gelegenen Bruderschafts fonds-Realitäten. — In Folge hoher Hofkammer-Präsidental-Verordnung vom 18. Juli 1838, Nr. 3845 P. P., wird am 25. September d. J. bei dem k. k. Rentamte Dignano, Kreis der Kreises, während den gewöhnlichen Amtsstunden zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der fünf, zum Bruderschaftsfonds gehörigen, in der Gemeinde Marzana, Rentbezirke Dignano gelegenen Realitäten, geschritten werden, als: 1) Des Propierovizza benannten Ackergrundes, im Flächenmaße von 852 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 11 Gulden 15 kr. — 2) Des Terzina benannten Ackergrundes, im Flächenmaße von 1 Joch 400 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 35 Gulden 25 kr. — 3) Des Bilinzze benannten Ackergrundes, sammt der Parzelle, Panotiva genannt, im Flächenmaße von 924 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 20 Gulden 24 kr. — 4) Des Barinova Ograda benannten Nebengrundes, im Flächenmaße von 710 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 36 Gulden 23 $\frac{1}{4}$ kr. — 5) Des Piccolovizza benannten Nebengrundes, im Flächenmaße von 1 Joch 308 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 140 Gulden 45 kr. — Diese Realitäten werden, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die bezeichneten Fiscalpreise ausgetothen, und an den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen k. k. Hofkammer-Präsidentiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conventions-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der erwähnten Commission geprüfte, und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungsbekunde beibringt. — Die erlegte Cautio wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von

den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbothes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Cautio wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kaufschillinges innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit Fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erlösungspreis den Betrag von 50 Gulden übersteigt, sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kaufschillinges herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Befehl und Unkosten des Ersteheres dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbiethung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Re-licitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidentium vorzulegen. Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Feilbiethung herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitatio werden weitere Anbothe nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitations-

lustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte Dignano eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. — Triest am 29. Juli 1838.

Stadt- und landrechtliche Verkaufdarungen.
Z. 1196. (2) Nr. 6107.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Magistrates der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach, wider Joseph Klarman, in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, auf 1673 fl. geschätzten, in der Pokana-Vorstadt liegenden, dem städtischen Grundbuche dienbaren Hauses, Cons. Nr. 14 gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 15. October und 26. November 1838, dann auf den 14. Jänner 1839, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die diesfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dieslandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Executionsführers, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 14. August 1838.

Z. 1208. (2) Nr. 6027.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Joseph Hostar aus Kerstelle, Bezirk Thurnamhart, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben et lit. Cons. bei diesem Gerichte die Religionsfondsherrschaft Landstraß, Klage auf Zahlung eines Pachtschilings-Rückstandes pr. 6. fl. C. M. eingebracht, und um eine Tagung, welche hiemit auf den 19. November 1838 Vormittags 9 Uhr angeordnet wird, angesucht. — Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Joseph Hostar, diesem Gerichte unbekannt, und weil derselbe vielleicht aus den k. k. Erblanden

abwesend ist, so hat man zu dessen Vertheidigung, und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Leopold Baumgarten, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Der Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder in zwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Baumgarten, Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen oder nungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird. — Laibach am 11. August 1838.

Z. 1209. (2) Nr. 5056.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Antonia Ungelehrt, durch ihren ex officio Vertreter, Dr. Paschali, in die executive Feilbietung des auf den, dem Franz Ungelehrt gehörigen Realitäten, nämlich auf dem Hause Nr. 130, auf dem alten Markte, auf dem Kramladen Nr. 3 auf der Schusterbrücke, in Folge des Schuldscheines vom 22. October 1831, zu Gunsten des Schuldners haftenden Erbtheiles pr. 505 fl. 8 $\frac{1}{16}$ kr., wegen der aus dem Urtheile ddo. 23. Juni 1837, Zahl 3310, der Antonia Ungelehrt seit ersten November 1835 bis Ende April 1836 schuldigen 50 fl., vom ersten Mai 1836 bis Ende October 1837 einvierteljährig in Voraus pr. 25 fl. anticipate zu entrichten gewesenen Vitalitium, nebst den seit erstem Mai 1836 von 50 fl. rückständigen und bis zur Zahlung laufenden 4 % Verzugszinsen und Executionskosten gewilliget, und es seyen hiezu die Feilbietungstagungen auf den 6. und 20. August, dann 3. September l. J. um 10 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte anberaumt worden. Wozu die Kauflustigen vorgeladen werden. — Laibach am 10. Juli 1838.

Nr. 6419.

Da bei der zweiten Tagung auch kein Anboth geschah, so wird zur dritten auf den dritten September 1838 bestimmten Tagung geschritten. — Laibach am 25. August 1838.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1191. (2)

Nr. 643.

E d i c t a l - C i t a t i o n.

Von der Bezirksobrigkeit Thurnamhart werden nachbenannte, zur dießjährigen Rekrutirung nicht erschienene Militärpflichtige mit dem Beisage vorgeladen, daß sie binnen 4 Monaten, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes, ihr Ausbleiben hierorts zu rechtfertigen haben, widrigenß sie nach den dießfälligen bestehenden Vorschriften behandelt würden.

Post.-Nr.	Vor- und Zunahme	Geburtsort	Haus-Nr.	Geburts-Jahr	Anmerkung.
1	Martin Dimz	Doleinabaz	2	1818	Illegal abwesend.
2	Martin Ruppert	Nivoette	1	"	"
3	Georg Kumanin	Bresie bei Arch	1	"	"
4	Nichel Maritsch	Großmeaschou	12	"	"
5	Martin Salecu	Dernov	34	"	"
6	Johann Andriha	"	38	"	"
7	Johann Rupprecht	Gurkfeld	74	"	"
8	Joseph Spizimüller	Birkle	3	"	"
9	Johann Krausz	Kerschdorf	1	"	"
10	Simon Stanzel	Schapp	4	"	"
11	Andreas Ferga	Brod	10	"	"
12	Michael Herzog	Starerebar	1	"	"
13	Franz Schubi	Unnu	20	1817	"

Bezirksobrigkeit Thurnamhart am 12. Mai 1838.

3. 1195. (2)

ad Nr. 1500.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Freudenthal wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es habe über Ansuchen der Georg Kottwig, vulgo Rehorz'schen Erben zu Mücke, zur Vornahme der öffentlichen Feilbietung nachstehender, in den väterlich Georg Kottwig'schen Verlaß gehörigen Realitäten, als: a) der, dem Gute Stroblhof dienstbaren, aus dem Leopold Ditrich'schen Concurs erkauften, inventarisch auf 390 fl. geschätzten Grundstück; b) der, der Herrschaft Voitsch sub Recif. Nr. 240 dienstbaren, zu Oberlaibach liegenden, auf 7887 fl. 40 kr. bewertheten Realitäten, insgemein bekannte Kalinowsche; — diese schöne großartige Realität liegt in der Marsch- und Poststation Oberlaibach, 1/2 Post von der Hauptstadt Laibach, an der Commercialstraße nach Triest, und zugleich auch an der, über den bedeutenden Ort Oberlaibach zur bekannten Bergstadt Zornia führenden Straße, ist wegen ihrer günstigen Lage und Ausdehnung zu jedem speculativen Geschäfte, insbesondere zu einem großen Einkehrgasthause geeignet. Das im Jahre 1834 und 1835 beinahe ganz neu erbaute, mit Ziegeln eingedeckte Gebäude besteht aus einem durchaus gewölbten Erdgeschoße, und einem Stockwerke; zu ebener Erde aus zwei großen Zimmern, einer sehr großen Wirtschaftsküche sammt Speisgewölbe, einem gewölbten Getreidemagazin auf 1200 Megen Getreide, zwei großen Kellern, auf 1000 Eimer

Wein; im ersten Stocke aus sechs sehr großen, schönen hohen Zimmern, durchaus mit neuen, zum Theile weißen modernen Ofen versehen, mit einer Küche und einem sehr geräumigen Speisgewölbe; dann befindet sich auch dabel ein gemauertes großer gewölbter Gang. Der Dachboden bietet hinlänglichen Raum zu mehreren Dachkammern, oder zu einem Getreide- und Schüttboden, auf welchem sich mehrere tausend Megen Getreide aufbewahren lassen. Auf dem mit zwei Einschaltböden versehenen großen Hofraume befindet sich eine ganz neu gebaute Gesindewohnung, 2 große Wagenschuppen und 2 gemauerte große Stallungen, jede auf 14 Stück Pferde oder Rindvieh mit hinreichend großem Behältnisse zur Unterbringung des erforderlichen Heu- und Strohbedarfes. Der Hofraum ist ringsherum mit einer starken Mauer eingefriedet. Neben dem Hause an der Commercialstraße befindet sich ein großer, mit edlem Obst beplanzter Obst- und Gemüsegarten mit einer kleinen Behausung, Mantua genannt. Die dazu gehörigen Aecker von 10 Mieling Anbau sind von bester Obaba. Das Heuerträgniß beläuft sich auf mehr als 300 Zentner. Dieser Realität ist auch das Beholdungsrecht in der Herrschaft Voitscher Gemeinewaldung anklebend. Uebrigens sichert jedem Kauflustigen der Anblick dieser schön und gut gelegenen Realität eine gegründete Aussicht zu jeder Speculation mit bestem Erfolge zu; c) der, zu Weid Haus-Nr. 40 liegenden, der Herrschaft Freudenthal sub

Urb. Nr. 36 dienstbaren, auf 890 fl. bewertheten $\frac{1}{2}$ Hube sammt An- und Zugehör, an welcher sich nebst dem guten Acker- und Wiesenlande auch eine bedeutende wohlreservirte Waldung und ein an dem Bache Lubia gelegener, sehr ergiebiger, und renommirter Steinbruch, Schaflosche befindet. Die einzige Tagssagung, und zwar den 28. September l. J. früh von 9 bis 12 Uhr, zu jener sub litt. A, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr zu jener sub litt. B, in Loco Oberlaibach, und endlich jener sub litt. C. bezeichneten Realität aber den 29. September l. J. früh von 9 bis 12 Uhr in Loco Verd wird mit dem Anhange anberaumt, daß hiebei die feilgebotenen Realitäten unter der Schätzung nicht hintangegeben werden. Die Kauflustigen werden hievon mit dem Beisage verständiget, daß sie die Picitationsbedingungen, vermöge welchen jeder Picitant vor dem Anbothe 10% des Ausrufspreises als Badium zu erlegen hat, wie auch die Schätzung und übrigen auf diese Realität Bezug habenden Acte, einverständlich entweder bei diesem Bezirksgerichte, oder bei dem Herrn Dr. Joh. Alb. Paschali, als Curator der m. Georg Kottmayer'schen Kinder, zu Laibach im Sebastian Friedrich'schen Verlasshause, am Plage Haus Nr. 10 im zweiten Stocke eingehen, oder davon Abschriften erhalten können.

Bezirksgericht Freudenthal am 22. August 1838.

Z. 1178. (2) Nr. 2240.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 18 Juli l. J. zu Maasern verstorbenen $\frac{1}{4}$ Hüblers Mathias Sturm, aus was immer für einem Grunde einen rechtlichen Anspruch zu machen vermeinen, haben denselben bei der dießfalls auf den 11. September l. J., Vormittag um 10 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagssagung sogleich anzumelden und rechtsgültig darzuthun, als sie sich widrigens die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Reifnitz den 6. August 1838.

Z. 1179. (2) Nr. 2299.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des im Dorfe Schigmaritz verstorbenen $\frac{1}{4}$ Hüblers Anton Michellisch, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, haben denselben bei der dießfalls auf den 12. September l. J. früh um 9 Uhr angeordneten Anmeldeungs-Tagssagung sogleich anzumelden und rechtsgültig darzuthun, als sie sich widrigens die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Reifnitz den 11. August 1838.

Z. 1189. (2) Nr. 1681/10

E d i c t.

Vom vereinten Bezirksgerichte Radmannsdorf wird allgemein kund gemacht: daß es über das von Johann Clerl von Möschnad unterm heutigen Tage zu Protocoll gegebene Gesuch von der mit Bescheid vom 14. Juni 1838, Nr. 1240, bewilligten, laut Edictes vom nämlichen, auf den 1. Septem-

ber, 1. October und 2. November l. J. angeordneten öffentlichen Feilbietung der, dem Joseph Knafel von Möschnad gehörigen, der löblichen Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 389 dienstbaren ganzen Kaufrechtshube sein Abkommen habe.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 11. August 1838.

Z. 1188. (2) Nr. 1093/1004

E d i c t.

Vom dem vereinten Bezirksgerichte Radmannsdorf wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Es habe in der Executionssache des Herrn Ignaz Zogel, k. k. Amtsschreibers in Laibach, in den executiven öffentlichen Verkauf der, dem Thomaz Resmann von Bigaun gehörigen, laut Protocoll vom 8. Mai 1838, Nr. 980, gerichtlich auf 397 fl. 5 kr. bewertheten nachstehenden Realitäten, als: a) der, der Herrschaft Stein sub Rectif. Nr. 33, Urb. Nr. 399 dienstbaren Drittelhube sammt An- und Zugehör; b) der ebendahin sub Urb. Nr. 369 zinsbaren Hube, und c) der ebendahin sub Urb. Nr. 554, 555 und 559 unterthänigen Realitäten, und rücksichtlich Ueberlandsäcker, wegen aus dem Urtheile v. 8. Juli 1837, Nr. 1474, schuldigen 1000 fl., rückständigen 5% Interessen und der Gerichtskosten gewilliget, die hiezu erforderlichen Tagssagungen aber auf den 13. August, den 13. September und den 13. October l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in Loco Bigaun mit dem Anhange angeordnet, daß diese Realitäten bei den ersten zwei Tagssagungen nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Picitationsbedingungen können hier zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 14. August 1838.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

Z. 1175. (2) Nr. 2043.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Andreas Ratschitsch von Mitterdorf, Bevollmächtigter des Andreas Kecher von Mitterdorf, in die execut. Feilbietung der, zu Mitterdorf Nr. 20 liegenden, der Herrschaft Gottschee dienstbaren, den beiden Eheleuten Johann und Agnes Handler von Mitterdorf gehörigen, bereits auf 280 fl. C. M. gerichtlich geschätzten Hube gewilliget, und wegen Vornahme derselben die Tagssagungen auf den 18. September, 18. October und 15. November Vormittags 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Anhange bestimmt, daß falls diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Bezirksgericht Gottschee am 20. Juli 1838.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1214. (1) Nr. 20541.

Verlautbarung.

Durch die Beförderung des Blasius Filley zum Lehrer der 2. Classe in Villach, ist an der k. k. Musterhauptschule in Klagenfurt eine mit dem jährlichen Gehalte von Zwei hundert Gulden E. M. aus dem k. k. Normalerschul-fonde verbundene Lehrgehülfsen-Stelle in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen, an dieses Gubernium gerichteten Gesuche beim hochwürdigen k. k. Gurker Con-sistorium bis 15. October 1838 zu überreichen, und sich in diesen Gesuchen über ihr Alter, Religion, Stand, sittliches Betragen, Sprachkenntnisse, wissenschaftliche Bildung, über die zum Lehramte geeignete körperliche Beschaffenheit, so wie über den Etwöchentlichen pädagogischen Lehrkurs auszuweisen. — Auch ist in den Gesuchen anzugeben, ob die Pittsteller mit irgend einem Individuum des übrigen Lehrpersonals dieser Lehranstalt verwandt oder verschwägert, und in welchem Grade sie es seyen. — Laibach am 25. August 1838.

Johann Freiherr v. Schloisnigg,
k. k. Sub. Secretär.

Z. 1193. (1)

Kundmachung

über die Versteigerung von Urbarien und Urbarsparzellen des k. k. Rentamtes Schwaz. — Am 1. October d. J. Vormittags 9 Uhr werden in Folge hoher Hof-kammer-Präsidental-Berordnung vom 15. Mai d. J., Nr. 2213/P. P., in der Kanzlei des k. k. Rentamtes Schwaz, mit Vorbehalt der hierortigen Ratification, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verlaufe ausgebo-then werden: I. Das zum Staatsdomänen-fonde gehörige Urbar Freundsberg, dessen Ertrag in jährlichen Grund-, Wasserfall- und Recognitionzinsen pr. 208 fl. 13 ¼ kr. W. W. E. M., an Waisathen pr. 29 fl. 12 kr., und in den veränderlichen urbarmäßigen Lau-demial- und Taxbezügen nach dem zehnjährigen Durchschnitte pr. 128 fl. 28 ½ W. W. E. M. besteht, im Ausrufspreise pr. 6040 fl. 34 kr. W. W. E. M. — Die ordinari Do-minicalsteuer zu 6 Terminen beträgt 32 fl. 4 kr. W. W. E. M. — II. Das zum Staatsdo-mänenfonde gehörige Urbar Rattenberg, dessen Ertrag besteht: a) an Grundzinsen 688 fl. 45 ¼ kr.; b) an ständigen Kleinrechtrelui-

tionen 4 fl. 33 ¾ kr.; c) an Recognitionzinsen 21 fl. 16 ¾ kr.; d) an Wasserfallzinsen 10 fl. 37 ½ kr.; e) an Laudemial- und Taxbe-zügen im zehnjährigen Durchschnitte 57 fl. 18 kr., zusammen 782 fl. 31 ¼ kr.; W. W. E. M.; dann in 24 ¾ Innsbrucker Star Rog-gen und 564 ½ Innsbrucker Star Hafer; im Ausrufspreise pr. 15961 fl. 9 kr. W. W. E. M. — Die ordinari Dominicalsteuer zu 6 Terminen beträgt 157 fl. 46 kr., und die Gegenehrung an die Zinsiten jährlich 22 fl. 23 ½ kr. W. W. E. M. — III. Das zum Staatsdomänenfonde gehörige Schloßhaupt-mannschafts-Urbar Rattenberg, nämlich: a) das Aequivalent der Gemeinde Breitenbach für 7 Wänsle mit jährlichen 2 fl. 40 kr. W. W. E. M., im Ausrufspreise pr. 40. fl. 35 kr. W. W. E. M.; b) das Aequivalent der Gemeinde Radfeld für Holz- und Strohfuhren von jähr-lichen 30 fl. 20 kr. W. W. E. M., im Aus-rufspreise pr. 441 fl. 25 kr. W. W. E. M. — Die ordinari Dominicalsteuer zu 6 Ter-minen beträgt ad a 17 ¼ kr., und ad b 4 fl. 42 kr. W. W. E. M.; dann die jährliche Gegenehrung ad a 12 ½ kr., und ad b 1 fl. 12 kr. W. W. E. M. — IV. Die zum Reli-gionsfonde gehörige erste und zweite Beneficia-tenstiftung Kundl mit den jährlichen Grund-zinsen pr. 113 fl. 8 kr. W. W. E. M., dann der Laudemial- und Taxbezüge im zehnjährigen Durchschnitte pr. 4 fl. 31 kr. W. W. E. M.; im Ausrufspreise pr. 1735 fl. 20 kr. W. W. E. M. — Die ordinari Dominicalsteuer zu 6 Terminen beträgt 16 fl. 23 ¾ kr., und die jährliche Gegenehrung an die Zinsiten 6 fl. 17 ½ kr. W. W. E. M. — V. Die zum Religionsfonde gehörige St. Leonhardkirchens-tift auf der Waise bei Kundl mit den jährlichen Geldzinsen pr. 98 fl. 10 kr., dann den Lau-demial- und Taxbezügen im Durchschnitte pr. 6 fl. ½ kr.; im Ausrufspreise pr. 1615 fl. W. W. E. M. — Die ordinari Dominicalsteuer zu 6 Terminen beträgt 12 fl. 12 kr., und die Gegenehrung an die Zinsiten jährlich 5 fl. 7 ½ kr. W. W. E. M. — VI. Das zum Religionsfonde gehörige Urbar des aufgehobe-nen Frauenklosters St. Martin bei Schwaz, mit den jährlichen Geldzinsen pr. 41 fl. 37 ½ kr., dann den Laudemial- und Taxbe-zügen nach dem zehnjährigen Durchschnitte pr. 33 fl. 24. kr. W. W. E. M.; im Ausrufs-preise pr. 1163 fl. W. W. E. M. — Die or-dinari Dominicalsteuer zu 6 Terminen beträgt 11 fl. 15 kr. W. W. E. M. — Die Parro-naterechte von dem ad II und V beschriebenen

Urbar Rattenberg und der St. Leonhardskirche auf der Wiese werden dem Käufer mit überbunden. — Die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die obigen Urbaren und Urbarsparzellen veräußert werden, sind folgende: 1. Zum Ankauf wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Dominicalrenten zu erwerben berechtigt ist; nur wird bemerkt, daß kaufslustige Gemeinden sich vorher dazu den politischen Consens zu erwirken haben. — 2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises an die Versteigerungscommission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metas Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungsbefunde beizubringen. Wer für einen Dritten ein Anboth machen will, ist verbunden, die Vollmacht seines Committenten der Versteigerungscommission schriftlich zu übergeben. — 3. Jene Kaufslustigen, welche wegen großer Entfernung oder wegen anderer Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, können vor oder auch während der Licitationsverhandlung schriftliche versiegelte Offerte einsenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitationscommission übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches ein Anboth gemacht wird, so weit es im Versteigerungs Edicte angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig bezeichnen, und die Summe in W. W. C. W., welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausdrückenden Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden; b) es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitationsprotocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden; c) das Offert muß mit dem zehnerprocentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baren Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Curse berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach §§. 230 und 1374 des allg. bürgerl. Gesetzbuch

ches annehmbar erklärten Sicherstellungsbefunde zu bestehen hat; und d) mit dem Tauf- und Familiennamen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. Uebersteigt der in einem derselben Offerte gemachte Anboth den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Licitationsprotocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden. — Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitationscommission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sey. — 4. Die bar erlegte oder sicher gestellte Caution wird, in so ferne der Meistbiether vom Kaufe zurück treten sollte, ad Aerarium eingezogen; außerdem aber wird die vom Meistbiether bar erlegte Caution auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Licitanten hingegen gleich nach Abschluß der Versteigerungsverhandlung zurückgestellt werden. — 5. Der Käufer tritt erst mit dem nächsten Verwaltungsjahre 1838/39 in den vollen Genuß der Dominicalrenten, und es wird der ganze Genuß für das laufende Verwaltungsjahr von dem verkaufenden Aerar vorbehalten, wogegen aber auch der Käufer den Kaufschilling erst mit 1. November 1838 angefangen mit 5 Procent zu verzinsen hat, und ihm, in so fern er die erste zu dem oben erwähnten Zeitpunkt fällige Kaufschillingshälfte früher erlegt, die fünfprocentigen Zinsen davon bis zum 1. November 1838 zu Guten gerechnet werden; den Rest kann der Käufer gegen dem, daß er ihn auf den verkauften Dominicalrenten in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in W. W. C. W. in halbjährigen Raten verzinsset, in fünf gleichen Raten vom 1. November 1838 an, abtragen. — 6. Vom Tage der Uebergabe an tritt der Käufer in den vollen Genuß des gekauften Objectes; dagegen übernimmt er von diesem Tage an alle wie immer gearteten Lasten desselben. — 7. Die Stämpelgebühr zu einem Paire der über den Kauf auszufertigenden Vertragsurkunde, dann die Taxen und sonstigen Auslagen, welche aus dem bezüglichen Versteiger

rungs- und Kaufacte sich ergeben, hat der Käufer aus Eigenem zu bestreiten. — Uebrigens können die weitem Bedingungen, dann die Werthanschläge und Urbarien in der Kanzlei des k. k. Rentamtes zu Schwaz während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Innsbruck den 19. Juli 1838. — Von der k. k. Staatsgüter, Veräußerungs-Com-mission für Tirol Vorarlberg.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1215. (1) Nr. 4978.

K u n d m a c h u n g.

Weil bei den bisherigen Licitationen das städtische Schweinwaggefall um den Ausrufspreis nicht an Mann gebracht werden konnte, wird zur endlichen dießfälligen Versteigerung der Tag auf den 4. nächsten Monats September l. J. mit dem Beisatze anberaumt, daß die Licitation am Rathhause um 11 Uhr Statt haben werde, daß die Licitationsbedingungen im magistratischen Expedite täglich einzusehen sind, und daß zum Ausrufspreise der bisherige Meistboth pr. 201 fl., nach geschlossener Licitation aber kein Anboth mehr angenommen werden wird. — Stadtmagistrat Laibach am 26. August 1838.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1206. (1) Nr. 1298.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: daß alle Jene, die zu dem Nachlasse des am 15. Mai 1837 zu Studenz sub Cons. Nr. 10 verstorbenen Halbhüblers Gregor Juvon einen Anspruch aus was immer für einem Rechtsgrunde zu machen gedenken, selben bei der dießfalls auf den 29. September l. J., Vormittags 9 Uhr hieramit anberaumten Anmeldungs- und Abhandlungstag-sagung so gewiß anzumelden und geltend darzu-thun haben, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben müßten. Laibach am 26. April 1838.

Z. 1197. (1) Nr. 1240 et 1241.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über An-suchen der Anna und Maria Kottinig, letztere ver-ehelichte Ertnaf von Franz, de praesentato 20. August d. J., Z. 1240 et 1241, in die Reassu-mirung der mit dießgerichtlichem Edicte ausge-schrieben gewesenen executiven Feilbiethung der, dem Gegner Andreas Kottinig gehörigen, zu Tro-jana gelegenen, der löbl. Herrschaft Egg ob Pod-petsch sub Urb. Nr. 80 et 81, Recit. Nr. 43 et 44, unterthänigen 1/3 Hube sammt den an der Wiener Commercial-Strasse gelegenen, zu

einem geräumigen Einkehrwirthshause geeigneten Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und seiner mit dem executiven Pfandrechte belegten Fahrnisse, als: 2 Pferde, Meierüstung, dann Haus- und Zimmereinrichtung, wegen aus den beiden Urthei-len ddo. 25. October 1837, intabulato in vio execu-tionis 11. Jänner 1838, Z. 1737 et 1738, zu sammen schuldigen 600 fl. dann 4%tigen Verzugs-zinsen und Unkosten gemässigt, und hiezu neuer-lich die Tagsatzungen auf den 25. September, 25. October und 24. November d. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in loco Trojana mit dem vorigen Anhang angeordnet.

Wozu nun die Kauflustigen mit dem Beisät-zen in Kenntniß gesetzt werden, daß sie die dießfäl-ligen Licitationsbedingungen alltäglich zu den ge-wöhnlichen Amtsstunden allhier einsehen können.

Bezirksgericht Egg ob Podpetsch am 22. Au-gust 1838.

Z. 1218. (1) Nr. 2473.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Handlungshauses Hänke und Söhne in Wien, durch dessen Bevollmächti-gten Herrn Adam Lachner von Gottschee, wider Lu-kas Schleimer von Nalgern in die executive Ver-steigerung der aus dem Kaufvertrage vom 25. Juli 1832 zu Gunsten des Mathias Perz von Windischdorf intabulirten, sodann zu Gunsten des Lucas Schleimer mittelst Cession vom 1. Mai 1835 superintabulirten, auf der Realität des An-dreas Krenn zu Mitterdorf Nr. 11 haftenden For-derung pr. 350 fl. G. M., wegen aus dem Ver-gleiche vom 10. October 1837 schuldiger 664 fl. 1 kr. M. M. c. s. c. gemilliger, und zur Bernah-me derselben die Tagsatzungen auf den 2., 16. und 30. August l. J., jederzeit Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Gerichtskanzlei mit dem Beisatze anberaumt worden, daß diese Forderung, falls sie weder bei der ersten noch zweiten Tagsatzung um oder über den Nominalwerth angebracht würde, selbe bei der dritten auch unter demselben werde hintangegeben werden.

Unmerkung. Nachdem obige Forderung bei der ersten und zweiten Tagsatzung nicht an-gebracht wurde, so behält es bei der dritten Tagsatzung sein Verbleiben.

Bezirksgericht Gottschee am 26. August 1838.

Z. 1198. (1) Nr. 1119.

E d i c t.

Wer immer entweder als Erbe, oder als Gläubiger einen Anspruch auf den Nachlass der zu St. Oswald am 18. December v. J. verstorbenen Maria Anna Kottinig, früherhin verwitwet ge-wesenen Paulitsch, zu machen vermeint, wird zu der dießfalls auf den 18. September d. J., Vor-mittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte an-beraumten Liquidations-Tag-sagung, versehen mit den nöthigen Rechtsbehelfen, hiemit vorgeladen.

Bezirksgericht Egg ob Podpetsch am 1. Au-gust 1838.

Einladung zur Subscription.

Bei Ernst Josias Fournier, Buchhändler in Znaim, wird erscheinen:

V e r s u c h

einer

v e r g l e i c h e n d e n G r a m m a t i k

der

lateinischen, italienischen, spanischen, portugiesischen, französischen
und englischen Sprache,

mit

einer, nach der deutschen Bedeutung alphabetisch geordneten Sammlung der gebräuchli-
chen Wörter,

für

jeden Sprachliebhaber und vorzüglich für Studierende bearbeitet

von

W. C. Kratky,

Chorherrn und Capitularen des Prämonstratenserklosters Neureiß, Mitgliede der Gesellschaft des k. k. böhmischen National-Museums und des Vereines zur Beförderung der Gewerbe und der Industrie in Inner-Oesterreich.

Nach der Versicherung mehrerer Sprachkundiger, deren Beurtheilung dieses Werk vorgelegt wurde, zeugt der Verfasser von großer Umsicht und ausgezeichnetem Combinationsgeiste im Gebiete der Linguistik, ingleichen von einem anhaltenden Streben, die Aufgabe: in kurzer Zeit und gründlich mit den genannten sechs Sprachen vertraut zu machen, populär und befriedigend zu lösen, wie man es in einem andern Werke dieser Art nicht leicht finden dürfte. Ganz vorzüglich ist ihm das Sichhineindenken und Versetzen in das Gemeinsame, was die in Rede stehenden Tochtersprachen, namentlich die italienische, spanische, portugiesische und französische Sprache, wie nicht minder die halbverwandte englische Sprache in Bezug auf die lateinische, als ihre Mutter, mit einander haben, und auf den Standpunkt der Einzelheiten gelangen, und sowohl in den Regeln, als auch in den systematisch zusammengestellten Tabellen, worin er das Verschiedene und Mannigfache zu einem deutlich und leicht übersichtlichen Ganzen ordnet, vermißt man bei der gedrängtesten Kürze nirgends den charakteristischen Ausdruck, so daß das Werk als eines der zweckmäßigsten Lehrbücher für Jeden, den die Sprachkunde interessiert, insbesondere aber für Studierende, selbst auch für jene, welche sich mit den Anfangsgründen gar keiner der gedachten Sprachen bisher vertraut gemacht haben, ganz vorzüglich geeignet ist.

In ein weiteres Detail einzugehen, halte ich für überflüssig, da der Verfasser sich ohnehin in der Vorrede ausführlicher vernehmen läßt. Ich begnüge mich damit, ein Werk empfohlen zu haben, welches, wäre darin auch nur Eine der genannten sechs Sprachen abgehandelt, die ersprießlichsten Dienste leisten dürfte, und in der vergleichenden Darstellungsform dazu beitragen kann und wird, die gedachten Sprachen unter steter Leitung ihrer Muttersprache in ihrem zartesten Gebilde und neuesten Schwande vergleichend zu beschauen, und so in schweizerlichem Vereine würdigen und kennen zu lernen.

Subscriptions- Bedingungen.

- 1) Das Werk erscheint in 5 — 7 gehefteten Lieferungen, jede zu 6 Bogen, und zwar in Zwischenräumen von 6 Wochen.
- 2) Preis einer Lieferung, bei der Verbindlichkeit zur Abnahme des Ganzen: 30 kr. C. M. Auf 10 Exemplare ein erstes gratis.
- 3) Im October d. J., wenn nicht früher, erscheint die erste Lieferung.
- 4) Die Namen der resp. Subscribenten werden am Schlusse des Werkes aufgeführt, weshalb um deutliche Angabe derselben gebeten wird.

Znaim, im Juni 1838.

Ernst Josias Fournier,
Buchhändler.

Bestellung nimmt an: Ignaz Edler v. Kleinmayr, Buchhändler in Laibach.